

# SCHIFFNER & DIEBALD

## RECHTSANWÄLTE

KÖFLACH

GRAZ

WIEN

An die  
Mentalkademie-Austria  
z.Hd. Herrn Wolfgang Hauptwall  
Kasernstraße 72  
8041 Graz

Köflach, am 17.7.2012  
HauptWo/RECHTSB / 1501.RTF/ S/SL

Betrifft: MENTALTRAINING

Sehr geehrte Herr Hauptwall!

### 1.) Gewerberechtliche Einstufung „Mentaltraining“:

Wunschgemäß gebe ich Ihnen hinsichtlich der gewerberechtlichen Einstufung von Mentaltraining sowohl in Einzel- als auch Gruppenarbeit nachstehende Stellungnahme ab:

Auszugehen ist von der bestehenden gewerberechtlichen Einstufung und Definition gemäß den einschlägigen Beschlüssen des Fachverbandsausschusses des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes (Stand vom 20.6.2012). Daraus ergibt sich Folgendes:

Im Artikel 4 wird klargestellt, dass u.a. folgende bisherige Hilfestellergewerbe nicht dem sogenannten Energetikergewerbe zuzuordnen sind, sondern überhaupt keine gewerblichen Tätigkeiten darstellen, weil entweder ein zu unbestimmter Gewerbewortlaut gemäß § 339

RECHTSANWÄLTE  
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
EINGETRAGENE TREUHÄNDER

**Dr. Manfred Schiffner**

**Mag. Werner Diebald**

**Mag. Kuno O.E. Krommer**  
Mediator

**RAA Mag. Erika Rossoll**

#### KANZLEISITZ:

8580 KÖFLACH  
RATHAUSPLATZ 1  
Telefon: +43 3144 2169  
Fax: +43 3144 2518  
E-Mail: [office@meinrecht.or.at](mailto:office@meinrecht.or.at)  
Homepage: [www.meinrecht.or.at](http://www.meinrecht.or.at)

#### KONFERENZBÜRO:

1070 WIEN  
NEUBAUGASSE 3 / I.  
Telefon: +43 3144 2169  
Fax: +43 3144 2518

8010 GRAZ  
ROSSEGGERKAI 3  
Telefon: +43 3144 2169  
Fax: +43 3144 2518

UID Nr: ATU 57067319  
DVR: 0731927  
Code: S600607

#### BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Voitsberg-Köflach  
Konto-Nr.: 0100-035005  
BLZ: 20839 Anderkonto  
IBAN: AT242083900100035005  
BIC: SPVOAT21

Gemäß § 19a RAO begehren die gefertigten  
Anwälte die Bezahlung sämtlicher Kosten  
zu Ihren Händen.

Abs. 2 Gewerbeordnung vorliegt oder diese Tätigkeit von der Gewerbeordnung gemäß § 2 ausgenommen ist:

Mentaltraining.

**Daraus ergibt sich, dass die Methode des Mentaltrainings, und zwar unabhängig von der Frage, ob diese in Einzel-, Zweier- oder Gruppensitzungen durchgeführt wird, nicht der Gewerbeordnung unterliegt, sondern als neuer Selbständiger einzustufen ist. Es gilt allerdings zu beachten, dass dabei nicht in den Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberater eingegriffen wird, dabei geht es im besonderen um das individuelle personenbezogene Coaching im Familien-, Ernährungs- und Sportbereich.**

## **2.) Unterricht:**

Hinsichtlich der Frage des Unterrichtes der Methodik Mentaltraining ist aus gewerberechtlicher Sicht festzuhalten, dass diese Tätigkeit dem Privatunterricht zuzuordnen ist und auch der Privatunterricht nicht der Gewerbeordnung unterliegt. Bei der Ausübung des Privatunterrichtes gilt es allerdings – und zwar nicht aus gewerberechtlicher Sicht – zu beachten, dass in Österreich das sogenannte Ausbildungsvorbehaltsgesetz hier restriktive Regeln, allerdings nur in dem Bereich vorschreibt, als es die Ausbildung in den etablierten Gesundheitsberufen betrifft. Dies würde also bedeuten, dass die Ausbildung zur Psychotherapie oder Teilgebiete der Psychotherapie nur bestimmten anerkannten Ausbildungsstätten erlaubt ist.

Wie gesagt, die vorliegende Betrachtung beschäftigt sich rein mit der gewerberechtlichen Problematik von Mentaltraining.

Köflach, am 17.7.2012

RA Dr. Manfred Schiffner

***Dieses Schreiben wurde elektronisch abgefertigt und trägt daher keine Unterschrift.***